



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG
IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN
NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV
(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 4. DEZEMBER 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 23. Januar 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

**GEMEINDE WIEDLISBACH; WAFFENPLATZ WANGEN AN DER AARE,
AUSBILDUNGSANLAGE CHLEIHÖLZLI;
ERHÖHUNG SCHIESSSICHERHEIT UND TEILDEKONTAMINATION KUGELFANG**

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 23. Januar 2023 das Gesuch für die Erhöhung der Schiesssicherheit und die Teildekontamination des Kugelfangs auf der Ausbildungsanlage Chleihölzli auf dem Waffenplatz Wangen an der Aare zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (17. März bis 1. Mai 2023). Innert der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen von Privaten ein.
3. Die Gemeinde Wangen an der Aare reichte der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 29. März 2023 ebenfalls eine Einsprache ein. Die Gemeinde Wiedlisbach nahm am 30. März 2023 Stellung zum Vorhaben.
4. Die eingegangenen Einsprachen wurden den betroffenen Gemeinden, dem Kanton und dem BAFU zugestellt.
5. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 14. Juni 2023.
6. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU), datiert vom 19. Juli 2023, ging am 21. Juli 2023 bei der Genehmigungsbehörde ein.

7. Auf Wunsch des Einsprechenden Andreas Bürgi fand am 16. August 2023 eine Begehung und Besprechung vor Ort statt, anlässlich welcher die Parteien eine Einigung erzielen konnten, welche in einem Protokoll (unterzeichnet am 30. August bzw. 5. September 2023) festgehalten wurde.
8. Die Gesuchstellerin nahm am 14. September 2023 abschliessend zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
9. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft die Ergänzung bzw. Teilsanierung einer militärischen Anlage, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Da schutzwürdige Interessen der Raumordnung, der Umwelt oder Dritter berührt werden und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nicht erfüllt sind, untersteht das Vorhaben dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.

Beim Vorhaben handelt es sich nicht um eine wesentliche bauliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage im Sinne der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011), weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Ebenso wenig ist das Vorhaben als sachplanrelevant einzustufen, da es sich nicht wesentlich auf Raumordnung und Umwelt auswirkt bzw. die Kriterien gemäss Sachplan Militär-Programmteil 2017, Kapitel 6.2 nicht erfüllt sind.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Bei der Ausbildungsanlage Chleihölzli, einer 300 m-Schiessanlage auf dem Waffenplatz Wangen an der Aare auf dem Gemeindegebiet von Wiedlisbach, soll die Schiesssicherheit erhöht und ein gesetzeskonformer Zustand der Anlage erzielt werden. Zur Erhöhung der Schiesssicherheit sollen Hochblenden sowie eine Betonmauer als künstlicher Kugelfang erstellt werden. Die Lage und Dimension der Blenden wurden mit dem eidgenössischen Schiessanlagenexperten ausgearbeitet. Um die Betonmauer zu erstellen, muss der bestehende, aufgeschüttete Kugelfang teilweise rückgebaut werden. Im Rahmen dieses teilweisen Rückbaus, sollen die Vorgaben der Altlastenverordnung umgesetzt und ein gesetzeskonformer Zustand der Anlage erreicht werden.

2. Eintreten auf Einsprachen

Frist und Form

Einsprache ist während der mindestens 30-tägigen Auflagefrist schriftlich und mit Begründung beim Generalsekretariat VBS (Genehmigungsbehörde) zu erheben (Art. 14 Abs. 1 und 2 MPV). Die Auflage der Gesuchsunterlagen fand vom 17. März bis am 1. Mai 2023 statt.

Legitimation

Zur Einsprache legitimiert sind nach Art. 126f Abs. 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) Parteien im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und des Enteignungsgesetzes (EntG, SR 711) sowie die betroffenen Gemeinden. Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht (Art. 6 VwVG).

Beurteilung

Einsprache der Gemeinde Wangen an der Aare

Die Gemeinde ist nach Art. 126f. Abs. 3 MG legitimiert und die Eingabe erfolgte sowohl frist- als auch formgerecht, so dass darauf einzutreten ist.

Einsprache von Andreas Bürgi

Der Einsprechende ist Alleineigentümer eines Quellenrechts zu Lasten des Grundstücks Wiedlisbach GB Nr. 257, auf welchem das geplante Vorhaben ausgeführt werden soll. Ein weiteres Quellenrecht besitzt er in 180 m Abstand zum ersten. Damit ist er stärker als jedermann von der vorliegenden Verfügung betroffen und befindet sich in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung zum Vorhaben, weshalb er gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 121 II 176 E. 2a) im erstinstanzlichen Verfahren als Partei zugelassen ist. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Einsprache ist daher einzutreten.

Einsprache von Jasmin und Simon Wandel

Die Familie Wandel ist wohnhaft am Stadthofweg 7 in der Gemeinde Wiedlisbach. Damit wohnt sie exakt in jenem Bereich, in welchem gemäss der Lärmuntersuchung des Büros Grolimund + Partner bei geplanter schallharter Ausführung der neuen Hindernisse mit mehr Lärm zu rechnen ist. Die Einsprechenden sind somit klar stärker als jedermann von der vorliegenden Verfügung bzw. vom zu beurteilenden Bauvorhaben betroffen und damit zur Einsprache legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Einsprache ist daher einzutreten.

3. *Einsprache der Gemeinde Wangen an der Aare*

In ihrer Einsprache vom 29. März 2023 beantragt die Gemeinde Wangen an der Aare:

- (1) Die Einhaltung der Lärmschutzgrenzwerte sei nach Realisierung des Bauvorhabens durch entsprechende Messungen zu überprüfen. Die Gemeinde Wangen an der Aare sei über das Ergebnis der Messungen zu informieren.

4. *Einsprache von Andreas Bürgi*

Mit Einsprache vom 25. April 2023 wird beantragt:

- (2) Es sei eine Begehung mit dem Einsprechenden anzusetzen, an welcher insbesondere das beauftragte Geologiebüro Wanner AG vertreten sein müsse. Die übrige Vertretung seitens Bauherrschaft sei ihr überlassen. Von der Begehung sei ein Protokoll zu erstellen, welches allen Teilnehmenden zur Stellungnahme vorzulegen sei.
- (3) An der Begehung seien Massnahmen zum Schutz seiner Quellen und ihres Einzugsgebietes zu besprechen. Die Massnahmen seien anschliessend vom Büro Wanner auszuarbeiten und dem Einsprechenden zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Nach Einigung zwischen der Bauherrschaft und dem Unterzeichnenden über die zu treffenden Massnahmen hätten diese in die Projektierung einzufließen.
- (5) Die Umsetzung der Massnahmen sei in der Realisierungsphase von der örtlichen Bauleitung und dem beauftragten Geologiebüro zu überwachen und zu protokollieren.

5. *Einsprache von Jasmin und Simon Wandel*

In ihrer Einsprache vom 27. April 2023 stellen die Einsprechenden sinngemäss folgenden Antrag:

- (6) Die von Grolimund + Partner empfohlene hochabsorbierende Verkleidung der beiden Hochblenden und der Betonmauer sei umzusetzen.

6. *Stellungnahme der Gemeinde Wiedlisbach*

Die Gemeinde Wiedlisbach stimmte dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 30. März 2023 unter folgendem Antrag zu:

- (7) Zur Reduktion der Einzelschusspegel seien die vom Akustikgutachter Grolimund + Partner AG vorgeschlagenen lärmindernden Massnahmen umzusetzen und die geplanten Hochblenden und die Betonmauer zwingend hochabsorbierend zu verkleiden.

7. *Stellungnahme des Kantons Bern*

Der Kanton Bern formulierte in seiner Stellungnahme vom 14. Juni 2023 folgende Anträge:

Abfall

- (8) Für abgetragenen Ober- und Unterboden, unverschmutztes und schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial und mineralische Abfälle aus dem Abbruch von Bauwerken gelte eine explizite Verwertungspflicht gemäss den Art. 18, 19 und 20 WEA. Wenn eine Verwertung im Ausnahmefall nicht möglich sei, müsse die Ablagerung von unverschmutztem und schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Ober- und Unterboden im Entsorgungsgesuch (EGI, siehe Hinweis unten) begründet werden. Die geprüften Verwertungsmöglichkeiten seien anzugeben.
- (9) Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedürfe einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche seien mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) müsse dokumentiert werden.
- (10) Für den Abtransport von belastetem Material, welches als Sonderabfall [S] oder als anderer kontrollpflichtiger Abfall mit Begleitscheinpflicht [akb] zu klassieren ist, sei ein Begleitschein für den Verkehr mit Abfällen in der Schweiz nach Art. 6 der VeVA zu erstellen. Als Abgeberbetrieb gelte der Standort der Baustelle. Für diesen sei eine entsprechende VeVA-Betriebsnummer zu erfassen.

Wald

- (11) Im Wald dürfe kein Aushubmaterial, Bauschutt, Grünabfall und sonstiges Material zwischengelagert oder deponiert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf Waldareal sei ausserhalb der eigentlichen Baufläche untersagt.
- (12) Die bestehende Waldgrenze dürfe nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträchtigt werden.
- (13) Vor der Ausführung der Baute sei die Revierförsterin oder der Revierförster zu informieren. Bäume, welche allenfalls gefällt werden müssten, seien von der zuständigen Revierförsterin oder vom zuständigen Revierförster anzeichnen zu lassen.
- (14) Die Bauarbeiten hätten unter grösstmöglicher Schonung des verbleibenden Baumbestandes, der übrigen Waldvegetation und des Bodens zu erfolgen. Gefährdete Bäume seien vor Verletzungen zu schützen.
- (15) Falls die Waldstrasse beansprucht werde, sei sie nach Abschluss der Bauarbeiten in Absprache mit der Grundeigentümerin wiederherzustellen.
- (16) Die Baute dürfe nicht zweckentfremdet werden. Die geordnete Nutzung der Anlage sei in geeigneter Weise sicherzustellen. Eine Erweiterung der Nutzung könne nur über eine Rodungsbewilligung erfolgen.

Natur und Landschaft

- (17) Die Holzer- und Rodungsarbeiten dürften nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.

- (18) Es dürften nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich sei. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand dürfe dabei nicht beschädigt werden.
- (19) Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen seien gemäss Bericht zum Ausführungsprojekt im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.
- (20) Die Heckenpflanzung sei in Gruppen gleicher Arten vorzunehmen (zwecks Verringerung der Konkurrenz zwischen den Arten).
- (21) Die Ersatzpflanzung müsse ein Jahr nach der Pflanzung kontrolliert werden. Es müssten Nachpflanzungen von abgestorbenen jungen Sträuchern (aufgrund Wildverbiss oder Trockenstress) vorgenommen werden.
- (22) In den ersten zwei Jahren (Vegetationsperioden) nach Abschluss der Begrünungsarbeiten habe die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, einjähriges Berufkraut, Sommerflieder, Japanischer Staudenknöterich, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen seien geeignete Massnahmen zu treffen.

Boden

- (23) Bei Verdacht auf eine chemische Belastung des Bodens sei gemäss der Vollzugshilfe Modul «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung. Verwertungseignung von Boden», BAFU 2021 zu verfahren. Abzutragender Boden sei auf seine Belastung hin entsprechend der VBBo zu überprüfen (nicht nötig für den auch mit Geschossteilen belasteten zu entsorgenden Boden).
- (24) Würden Depots (mit geeigneter Trennschicht) von belastetem Material auf Oberboden geschüttet, der nicht bereits gleichartig belastet ist, so sei nachzuweisen, dass der Oberboden hinterher nicht stärker belastet ist als vor dem Zwischendepot.
- (25) Der Boden von temporär beanspruchten Flächen müsse im Zielzustand zum Abschluss des Projekts qualitativ mindestens dem Ausgangszustand entsprechen.
- (26) Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baubereiche dürfe kein gewachsener Boden durch Baupisten, Installationsplätze oder Depots tangiert werden. Er sei daher während des Baus vor unerlaubtem Befahren oder anderen temporären Beanspruchungen zu schützen.
- (27) Spätestens 1 Monat vor Beginn der Erdarbeiten sei das Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden vollständig auszufüllen und auch der Fachstelle Boden via Leitbehörde zuzustellen.

Während der Bauphase:

- (28) Erdarbeiten seien gemäss dem BAFU Modul der Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen: BAFU (Hrsg.) 2022: Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen. Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen durchzuführen.
- (29) Erdarbeiten dürften nur bei genügend abgetrocknetem, schüttfähigem Boden über 6 cbar durchgeführt werden. Bei Bodenkennwerten unter 10 cbar (bei tonreichen Böden bereits unter 20 cbar) oder beim Einsatz von Pneufahrzeugen, dürfe der zwingend ausreichend begrünte Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Kiespisten (gewalzt, 50 cm mächtig, auf einem Geotextil) o.a. befahren werden. Den Boden dafür temporär abzuhumusieren sei keine Alternative und ohne wichtige Begründung nicht gestattet. Zum Zeitpunkt der Erstellung der gewichtsverteilenden Massnahmen müssten die Bodenkennwerte über 10 cbar liegen.
- (30) Der Boden (plus Untergrund) sei entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzuheben, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürften auch dabei nicht verdichtet werden.
- (31) Die rekultivierten Flächen seien so rasch als möglich mit einer geeigneten, tiefwurzelnden Saatmischung wieder zu begrünen.

8. *Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2023 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (32) Die vom Bau beeinträchtigten Feldgehölze seien bestmöglich zu schonen. Die vorgeschlagene Ersatzmassnahme aus dem Ersatzmassnahmenpool der Gesuchstellerin sei vollumfänglich anzurechnen. Deren Identifikation sei durch die Genehmigungsbehörde präzise in die Plangenehmigung aufzunehmen.
- (33) Die kantonalen Anträge der Fachstelle Naturschutz (vorliegend die Anträge (17) bis (22) des Kantons Bern) seien verbindlich umzusetzen.

Boden

- (34) Die Massnahmen für den Bodenschutz seien durch eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung oder durch eine ausgewiesene Fachperson zu planen und zu realisieren.
- (35) Die Arbeiten müssten in Konformität mit den Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU 2021) und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU 2022) durchgeführt werden. Die Anweisungen der VSS-Norm SN 640 581 «Erdbau, Boden. Bodenschutz und Bauwesen» (VSS 2017) und «Boden und Bauen Stand der Technik» (BAFU 2015) seien zu beachten.
- (36) Spätestens ein Monat vor Beginn der Erdarbeiten müsse die Gesuchstellerin das Formular «Deklaration zur Verwertung von abgetragenem Boden» der Fachstelle Bodenschutz zur Verfügung stellen.

Abfall

- (37) Die Hinweise der kantonalen Stellungnahme im Bereich Abfall (vorliegend Anträge (8) bis (10) des Kantons Bern) seien zu beachten.

Lärm

- (38) Die Gesuchstellerin habe mindestens die nachfolgenden Massnahmen gegen Baulärm umzusetzen:
 - Bauarbeiten mit Lärm werktags von 7 bis 12 Uhr und 13 bis 19 Uhr. An Samstagen: 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr. Kommunale Reglemente sind zu beachten.
 - Lärmintensive Bauarbeiten max. 9 Stunden pro Tag.
 - Maschinen und Geräte regelmässig nach Herstellerangaben warten und so bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden wird.
- (39) Die Gesuchstellerin habe die vom Schützenhaus weiter entfernt liegende Hochblende, sowie die Betonmauer hochabsorbierend zu verkleiden.

9. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Eingaben wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme (unterzeichnet am 14. September 2023) mit den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen grundsätzlich einverstanden.

10. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Abfall

Nach Art. 17 VVEA sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Die Anträge (8), (9) und (10) des Kantons betreffen die Verwertungspflicht für Ober- und Unterboden sowie Aushub- und Ausbruchmaterial bzw. die Entsorgung und den Abtransport von belastetem Material. Sie werden vom Antrag (37) des BAFU gestützt. Die Gesuchstellerin zeigte sich in ihrer Stellungnahme vom 14. September 2023 damit einverstanden.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind die Anträge des Kantons und des BAFU sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen werden.

b. Wald

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 WaG). Aus wichtigen Gründen können nach Art. 17 Abs. 3 WaG die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Art. 4 WaG darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen (Art. 16 Abs. 1 und 2 WaG).

Das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern führt in seinem Fachbericht vom 12. Mai 2023 aus: «Für den Bereich Waffenplatz Wangen an der Aare / Wiedlisbach, Anlage Chleihölzli in der Gemeinde Wiedlisbach ist keine verbindliche Waldgrenze festgelegt. Die Waldgrenze entspricht dem Verlauf des Waldrandes, wie er im Grundbuchplan festgehalten ist und verläuft entlang der Parzellengrenze Nr. 257/603. Die Bestockungen auf dem Waffenplatz gelten nicht als Waldareal. Für denselben Bereich ist keine Wald-Baulinie festgelegt. Es gilt der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m. Das Vorhaben sieht die Errichtung von Blenden und die Ergänzung des Kugelfanges mit einer Betonmauer zur Erhöhung der Schiesssicherheit vor. Dabei wird die Schiessanlage auch teildekontaminiert und der Kugelfang-Wall teilweise abgetragen. Die Waldstrasse auf der Parzelle Nr. 603 wird nur im Einzelfall benutzt und falls doch für weniger als 10 Fahrten im Tag sowie ohne bauliche Massnahmen. Entsprechend ist gemäss Praxis des Kantons Bern keine Rodungsbewilligung notwendig. Die Fahrten im Einzelfall gelten als nachteilige Nutzungen von Wald nach Art. 16 WaG. Der Standort ist durch die Lage des Kugelfanges gegeben. Trotz der Unterschreitung des Waldabstandes ist aufgrund der Bauweise nur mit geringen Beeinträchtigungen der Hygiene und Sicherheit (Beschattung / Feuchtigkeit / Blatt- / Ast- und Baumfall) der Bauten zu rechnen. Durch das Bauvorhaben entsteht keine übermässige zusätzliche Behinderung der Waldbewirtschaftung. Die Waldfunktionen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG werden durch das Vorhaben zwar tangiert, aber nicht entscheidend beeinträchtigt. Die Walderhaltung bleibt gewährleistet.»

Weiter stellt der Kanton diverse Anträge zum Thema Wald, mit welchen sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 14. September 2023 einverstanden erklärt. Das BAFU äussert sich in seiner Stellungnahme nicht zum Thema Wald.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die kantonalen Anträge (12), (13), (15) und (16) als sachgerecht und verhältnismässig, weshalb sie im Sinne der Vorsorge als Auflagen verfügt werden. Die Anträge (11) und (14) konkretisieren Art. 16 Abs. 1 WaG, wonach jegliche Gefährdung oder Beeinträchtigung der Funktionen oder der Bewirtschaftung des Waldes verboten ist. Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen ist grundsätzlich nicht mit Auflagen sicherzustellen. Die Gesuchstellerin hat das Vorhaben auch ohne entsprechende Auflage gesetzeskonform auszuführen. Die Anträge (11) und (14) werden daher als gegenstandslos abgeschrieben.

Die Genehmigungsbehörde schliesst sich der Einschätzung des Kantons an: Das Vorhaben unterschreitet den im Kanton Bern zulässigen Waldabstand. Da dies aber die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung der genannten Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt und das Vorhaben standortgebunden ist, wird eine Unterschreitung des Waldabstands im konkreten Fall als zulässig beurteilt. Dasselbe gilt für die nachteilige Nutzung des Waldes. Die entsprechenden Ausnahmegewilligungen werden erteilt.

c. Natur und Landschaft

Die Gesuchstellerin ersucht in ihren Gesuchsunterlagen um eine Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe in ein Feldgehölz (Bericht Wanner vom 12. April 2022, S. 16 und 30 sowie Anhang 16). Sie führt dazu aus, für die Durchführung der geplanten baulichen Massnahmen sei eine Entfernung des Bewuchses des Kugelfangwalls auf einer Fläche von ca. 585 m² nötig.

Zudem müssten für die Baupistenerstellung voraussichtlich einzelne Bäumchen entfernt werden. Für den Eingriff in den geschützten Lebensraum sieht die Gesuchstellerin als Ersatzmassnahme eine bereits angepflanzte, artenreiche Hecke (ca. 600 m²) aus dem Pool ökologischer Ersatzmassnahmen von armasuisse vor. Die ökologisch wertvolle Hecke ergänze die bestehenden Naturwerte auf dem Waffenplatz Wangen an der Aare und werde ins Dossier «Natur, Landschaft, Armee» des Waffenplatzes aufgenommen.

Das Amt für Landwirtschaft und Natur äussert sich in seinem Fachbericht vom 9. Juni 2023 wie folgt zum Vorgehen der Gesuchstellerin: Mit Ausnahme der tangierten Hecke / Feldgehölz seien im Einflussbereich des Projekts und dessen näherer Umgebung keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG, Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV betroffen. Für das standortgebundene Vorhaben sei die Entfernung des Feldgehölzes auf dem alten Kugelfangwall notwendig. Die vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen gemäss Anhang 16 (Bericht Wanner) kompensierten die Auswirkungen auf Flora und Fauna. Um die Eingriffe in geschützte und schützenswerte Biotope so klein wie möglich zu halten, seien eine klare Abgrenzung der Baustelle und eine rücksichtsvolle Bauweise unumgänglich. Mit diesen Schutzmassnahmen, einer fachgerechten Wiederherstellung und Ersatz der betroffenen Biotope könnten die Eingriffe im Rahmen gehalten und mittelfristig wieder kompensiert werden. Die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens seien begründet. Der Kanton beantragt daher die Erteilung der Ausnahmegewilligung, sofern seine Anträge (17) bis (22) als Auflagen übernommen würden.

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2023 aus, vom Projekt seien keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Das Vorhaben tangiere jedoch einen schützenswerten Lebensraum (Hecke/Feldgehölz) im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG. Die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens seien begründet. Nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG seien die vom Bau beeinträchtigten Feldgehölze wiederherzustellen. Sei ihre Wiederherstellung vor Ort nicht möglich, seien sie in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen. Gemäss den Ausführungen in den Gesuchsunterlagen werde dem Grundsatz der grösstmöglichen Schonung Rechnung getragen. Aus Sicht des BAFU sei die vorgeschlagene, bereits umgesetzte Ersatzmassnahme aus dem «Ersatzmassnahmenpool» der armasuisse qualitativ und quantitativ angemessen und entspreche dem Hauptlebensraumtyp. Der räumliche und der funktionelle Zusammenhang würden gewahrt und könnten als neuer Trittstein im Biotopverbund betrachtet werden. Damit die Massnahme keinem anderen Bauprojekt als ökologische Ersatzmassnahme angerechnet werde, müsse die eindeutige Identifikation dieser Fläche im Plangenehmigungsentscheid aufgenommen werden. Das BAFU stellt daher den Antrag, die vom Bau beeinträchtigten Feldgehölze seien bestmöglich zu schonen. Die vorgeschlagene Ersatzmassnahme aus dem Ersatzmassnahmenpool der armasuisse sei vollumfänglich anzurechnen. Deren Identifikation sei durch die Genehmigungsbehörde präzise in die Plangenehmigung aufzunehmen (32). Die Anträge der Fachstelle Naturschutz würden unterstützt (33).

Die Genehmigungsbehörde teilt die Einschätzungen von BAFU und Kanton und erachtet die Anträge (17) bis (22) und (33) als sinnvoll und sachgerecht, um den Eingriff in den geschützten Lebensraum möglichst schonend umzusetzen. Sie werden daher als Auflagen in die Verfügung aufgenommen. Mit diesen Auflagen sowie der Anrechnung der ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahme sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligungen gegeben (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 6 und 7 NHV).

Zur Sicherstellung der Identifikation der Ersatzmassnahmen dient einerseits Anhang 16 im Bericht Wanner vom 12. April 2022, welcher mit den übrigen relevanten Gesuchsunterlagen mit der vorliegenden Plangenehmigung genehmigt wird. Zusätzlich hat die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde im Abschlussbericht zum vorliegenden Projekt einen Situationsplan in geeignetem Massstab einzureichen, auf welchem die Ersatzmassnahme im Detail abgebildet ist. Weiter hat die Gesuchstellerin dafür zu sorgen, dass die entsprechende Fläche ins NLA-Dossier zum Waffenplatz Wangen an der Aare als Ersatzmassnahme aufgenommen wird. Ein Nachweis

der schriftlichen Inkennnissetzung des KOMZ Natur des VBS ist der Genehmigungsbehörde mit dem Abschlussbericht einzureichen. Damit wird Antrag (32) des BAFU Rechnung getragen und dieser kann als erledigt abgeschrieben werden.

d. Boden

Beim Kugelfang auf der Ausbildungsanlage Chleihölzli handelt es sich um einen belasteten Standort nach Art. 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV, SR 814.680), welcher durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden darf, wenn er nicht sanierungsbedürftig ist und durch das Vorhaben auch nicht sanierungsbedürftig wird bzw. wenn eine spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird. Vorliegend wurde eine technische Untersuchung durchgeführt und mit der Stellungnahme des Generalsekretariats VBS vom 14. Februar 2022 zum technischen Untersuchungsbericht festgehalten, dass der Standort weder sanierungsbedürftig ist noch durch das Bauvorhaben sanierungsbedürftig wird.

Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) müssen bei der Erstellung von Anlagen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so ausgewählt und eingesetzt werden, dass Verdichtungen und Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit und die Filterwirkung des Bodens langfristig gefährden. Böden dürfen nur befahren werden, wenn die Bodenfeuchte (Saugspannung) dies auch zulässt. Wer Boden aushebt, muss damit gestützt auf Art. 7 VBBo so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden. Abgetragener Ober- und Unterboden ist zudem nach Art 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) möglichst vollständig zu verwerten, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der VBBo einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält.

Der Kanton stellt in seinem Fachbericht Boden vom 13. Mai 2023 diverse Anträge, welche teilweise rechtliche Bestimmungen wiederholen oder präzisieren (23 bis 31). Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2023 aus, das Projekt betreffe stark belastete Böden. Obwohl die in den Gesuchsunterlagen aufgeführten Massnahmen generell formuliert seien, erachtet das BAFU diese als zielführend und fachlich korrekt. Es unterstützt die kantonale Fachstelle für Bodenschutz und hat deren Anträge sinngemäss in seine integriert. Aufgrund der stark belasteten Böden und um den Bodenschutz im Bereich der Baupisten und Zwischenlagerplätze sicherzustellen, hält das BAFU die Begleitung der Bauarbeiten durch einen Bodenspezialisten für erforderlich.

Die Gesuchstellerin ist gemäss ihrer Stellungnahme vom 14. September 2023 mit sämtlichen Anträgen des Kantons und des BAFU betreffend Boden einverstanden.

Die Genehmigungsbehörde teilt die Auffassung des BAFU, dass es vorliegend angezeigt ist, die Bauarbeiten durch eine akkreditierte bodenkundliche Fachperson begleiten zu lassen. Antrag (34) wird daher gutgeheissen und als Auflage in die Verfügung übernommen. Antrag (27) des Kantons und den gleichlautenden Antrag (36) des BAFU erachtet die Genehmigungsbehörde ebenfalls für sachgerecht. Sie werden gutgeheissen und als Auflage in die Verfügung aufgenommen.

Die übrigen Anträge von Kanton und BAFU bezwecken den Schutz des Bodens im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Sie werden dennoch vorsorglich gutgeheissen, obwohl die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und darauf basierender Vollzugshilfen vorausgesetzt wird und grundsätzlich nicht über Auflagen sichergestellt werden muss. Die kantonalen Anträge (23) bis (26) sowie (28) bis (30) sind im Antrag (35) des BAFU sinngemäss enthalten, weshalb sie nicht separat als Auflagen aufgenommen werden. Separat übernommen wird hingegen Antrag (31) des Kantons Bern.

e. Lärm

Betriebsphase

In ihren Gesuchsunterlagen (MPV-Dossier vom 23. Januar 2023) führt die Gesuchstellerin zum Thema Lärm folgendes aus: Sie evaluiere aktuell schweizweit den Schiesslärm. Im Los 2 Mitte des Projekts «DNA-A/9829 Schiesslärmsanierung» werde auch der Schiessplatz Wangen an der Aare (Anlage Chleihölzli) beurteilt und es würden - wenn notwendig - die lärm mindernden Massnahmen umgesetzt. Der Schiesslärm sei auch für das vorliegende Projekt modelliert und beurteilt worden (Bericht Grolimund + Partner). Um die Schiesslärmhöhung infolge Reflexion an der Betonmauer zu verringern, werde von den Gutachtern empfohlen, präventiv Schallschutzmassnahmen auf den Hochblenden und der Mauer umzusetzen. Dies führe zu CHF 200'000 Mehrkosten. Sie schlage daher vor, allfällige lärm mindernde Massnahmen im Rahmen des DNA-A/9829-Projektes umzusetzen, da damit eine gesamtheitliche Lärmbeurteilung des gesamten Schiessbetriebs auf der Schiessanlage Chleihölzli durchgeführt werde (KD-Boxen, 300m- und 50m-Stand). Die abschliessende Beurteilung, wann die lärm mindernden Massnahmen umgesetzt werden müssten, obliege der zuständigen Genehmigungsbehörde.

In seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2023 schätzt das BAFU die Situation wie folgt ein: «Bei der vorliegenden Schiessanlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und von Art. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Die Lärmmittlung und -beurteilung werden nach Anhang 9 LSV durchgeführt. Die Lärmimmissionen der Schiessanlage liegen im Bereich der Immissionsgrenzwerte. Die Gesuchstellerin ist momentan daran, die Einhaltung der Grenzwerte in einem Lärmsanierungsprojekt zu überprüfen. Durch den Ersatz des Walls hinter den Zielscheiben durch eine Betonmauer und der Installation von zwei Hochblenden (5.5 m und 62 m ab Schussposition der 300 m-Anlage) entlang der Schusslinien kommt es bei einzelnen Liegenschaften zu einer Erhöhung der Einzelschusspegel um bis zu 2 dB(A). Die Änderungen an der Anlage sind wahrnehmbar und daher wesentlich. Der Grund für die Lärmerhöhungen sind v. a. erhöhte Reflexionen an der Hochblende ab 62 m und der Betonmauer. Der Gutachter der Lärmuntersuchung vom 16. November 2022 empfiehlt daher, die Betonwand und die weiter entfernte Hochblende hochabsorbierend zu verkleiden. Die Hochblende, welche nahe beim Schützenhaus liegt, führt bei den Immissionspunkten zu keinen dominanten Reflexionen, jedoch beim Schützenhaus. Mit einer hochabsorbierenden Verkleidung dieser Blende kann der Mündungsknall für die Schützen erheblich reduziert werden. Die Gesuchstellerin schlägt vor, allfällige lärm mindernde Massnahmen erst im Rahmen des Lärmsanierungsprojektes umzusetzen. Da das Projekt zu einer wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmimmissionen bei einzelnen Liegenschaften führt und die Immissionen bereits heute im Bereich der Immissionsgrenzwerte liegen, sind die Betonwand und die Hochblende auf 62 m im Zuge dieses Projektes bereits hochabsorbierend zu verkleiden.» (39). Das BAFU empfiehlt zudem, auch die Hochblende, welche nahe beim Schützenhaus liegt, hochabsorbierend zu verkleiden.

Die Einsprechenden Jasmin und Simon Wandel beantragen in ihrer Einsprache vom 27. April 2023, die von Grolimund + Partner empfohlene hochabsorbierende Verkleidung der beiden Hochblenden und der Betonmauer umzusetzen (6). Dasselbe beantragt die Gemeinde Wiedlisbach in ihrer Stellungnahme vom 30. März 2023 (7).

Mit Schreiben vom 29. August 2022 wies die Genehmigungsbehörde die Gesuchstellerin daraufhin, dass das vorliegende Projekt aufgrund der möglichen Lärmauswirkungen sinnvollerweise mit dem Lärmsanierungsprojekt «DNA-A/9829 Schiesslärmsanierung» zusammengelegt werden sollte. Mindestens sei den Gesuchsunterlagen eine Lärmberechnung beizulegen, welche die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Lärm aufzeigt. Mit ihrer Eingabe des Gesuchs am 23. Januar 2023 hat die Gesuchstellerin aus zeitlichen Gründen auf eine Zusammenlegung der beiden Verfahren verzichtet, jedoch wie gefordert den Gesuchsunterlagen ein Gutachten von Grolimund + Partner (vom 16. November 2022) beigelegt.

Die Lärmuntersuchung hält im Fazit fest: «Bei zukünftigen Schiessübungen auf der 300 m-Anlage nimmt der Einzelschusspegel projektbedingt zu, wenn die geplanten Hochblenden und die Betonmauer schallhart ausgeführt werden. Der Grund sind v. a. erhöhte Reflexionen an der Hochblende auf 62 m und der Betonmauer, die insbesondere im Bereich des Hotels al ponte an der Wangenstrasse 55 und am Stadthofweg zu einer Zunahme des Mündungs- und Geschossknalls und zu einem für jeden Schuss zusätzlich hörbaren Geräusch führt. Um zu verhindern, dass sich der Einzelschusspegel projektbedingt erhöht, wird empfohlen, sowohl die beiden Hochblenden als auch die Betonmauer hochabsorbierend zu verkleiden. Die nahe Hochblende trägt zwar gemäss Modell nicht dominant zu einer Erhöhung der Reflexionen an den Immissionsorten hinter dem Schützenhaus bei; trotzdem empfiehlt sich eine hochabsorbierende Verkleidung dieser Hochblende, da sie den Mündungsknall bei den Schützen im Schützenhaus erheblich reduziert. Der Waffenplatz Wangen an der Aare – Wiedlisbach liegt nahe am Siedlungsgebiet von Wiedlisbach und Wangen an der Aare. Im Rahmen der Bearbeitung des Schiessplatzes, der Teil des Sanierungspakets 3 des Loses 2 Mitte ist, wurden auch Lärmbeschwerden durch Anwohner an die Grolimund + Partner AG getragen. Ein im Jahr 2012 erstellter Lärmkatasterplan des Schiessplatzes als Grobberechnung zeigt, dass sich insbesondere im Bereich des Hotels al ponte und des Stadthofwegs die Lärmbeurteilungspegel im Bereich der Grenzwerte befinden. Auch in Anbetracht dieses Kontextes sind Lärmschutzmassnahmen an den geplanten Hochblenden und der Betonwand dringend zu empfehlen.»

Der Schiessplatz Wangen an der Aare–Wiedlisbach, der Teil des Waffenplatzes ist, wird seit 1974 durch die Armee als Schiess- und Ausbildungsplatz genutzt. Es handelt sich folglich um eine altrechtliche Anlage, die bereits vor Inkrafttreten des USG erstellt und militärisch genutzt wurde. Wird eine sanierungsbedürftige Anlage umgebaut oder erweitert, muss nach Art. 18 Abs. 1 USG gleichzeitig die Lärmsanierung durchgeführt werden. Nach Art. 8 Abs. 1 LSV müssen die Lärmemissionen einer ortsfesten Anlage bei deren Änderung so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Wird eine Anlage wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 8 Abs. 2 LSV). Hinzu kommt die generelle Pflicht eines Anlageinhabers, den Lärm nach Möglichkeit auch vorsorglich zu mindern (Art. 11 Abs. 2 USG).

Zurzeit steht noch nicht fest, ob beim Schiessplatz Wangen an der Aare–Wiedlisbach die Lärmgrenzwerte durch den Schiessbetrieb überall eingehalten werden und ob die Anlage sanierungsbedürftig ist oder nicht. Dies werden die Lärmberechnungen zeigen, welche im Rahmen des Projekts «DNA-A/9829 Schiesslärmsanierung» erstellt werden. Aufgrund des Gutachtens von Grolimund + Partner ist jedoch klar, dass eine schallharte Ausführung der geplanten Hochblenden sowie der Betonmauer bei gewissen Liegenschaften – unter anderem der Liegenschaft der Einsprechenden Wandel – zu einer Erhöhung der Einzelschusspegel im energetischen Mittel über alle Läger der 300 m-Anlage um bis zu 2 dB(A) führt und somit wahrnehmbar zunimmt. Mit einer hochabsorbierenden Ausführung der Hochblenden und der Betonmauer kann hingegen verhindert werden, dass der Einzelschusspegel zunimmt. Gemäss dem Lärmgutachten, zeigt sich durch die Berücksichtigung einer hochabsorbierenden Verkleidung der Neubauten im Modell an keinem der berechneten Immissionspunkten eine Zunahme des Einzelschusspegels und damit auch des Gesamtlärms. Die Wirkung der hochabsorbierenden Verkleidung der Neubauten ist damit erwiesen. Eine Begrenzung der Lärmemissionen ist somit technisch möglich und schon allein im Sinne der Vorsorge umzusetzen. Zudem nimmt die Lärmbelastung mit einer schallabsorbierenden Verkleidung kaum bzw. nicht wahrnehmbar zu, womit eine gleichzeitige Lärmsanierung nach Art. 18 Abs. 1 USG nicht in das vorliegende Vorhaben integriert werden muss.

Die Gesuchstellerin ist zwar grundsätzlich mit den Massnahmen einverstanden, möchte diese jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach einer Gesamtbetrachtung der Lärmsituation im Rahmen des Projekts «DNA-A/9829 Schiesslärmsanierung» umsetzen. Die zusätzlichen Kos-

ten für die hochabsorbierende Verkleidung der beiden Hochblenden und der Betonmauer beziffert sie auf CHF 200'000. Auslöser für die Lärmerhöhung ist die Erstellung der Hochblenden und der Betonmauer, wenn diese schallhart erstellt werden. Für die Genehmigungsbehörde erschliesst sich nicht, weshalb eine vorübergehende Immissionserhöhung in Kauf genommen werden sollte, nur um die schallabsorbierende Verkleidung erst zu einem späteren Zeitpunkt als der Erstellung der Neubauten zu montieren, zumal die Kosten ohnehin anfallen und bei einer späteren Montage eher höher ausfallen dürften. Auch aus prozessökonomischen Gründen ist eine direkte Ausführung der Hochblenden und der Betonmauer mit hochabsorbierender Verkleidung zu empfehlen. Die Genehmigungsbehörde erachtet die im Gutachten empfohlenen und vom BAFU sowie der Gemeinde Wiedlisbach und den Einsprechenden Wandel beantragten Massnahmen somit auch als wirtschaftlich verhältnismässig.

Die Anträge der Einsprechenden Wandel (6), der Gemeinde Wiedlisbach (7) und des BAFU (39) sind gutzuheissen und es wird eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen.

Lärm während der Bauphase

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2023 aus, in den Gesuchsunterlagen befänden sich keine Informationen zu den Bauarbeiten. Aufgrund des geringen Baueingriffs und der grossen Distanz zu den nächsten lärmempfindlichen Gebäuden seien einige vorsorglichen Massnahmen umzusetzen (38). Die Gesuchstellerin sagt in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2023 zu, die vom BAFU genannten Massnahmen umzusetzen.

Die Genehmigungsbehörde erachtet diese als sachgerecht. Antrag (38) wird gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen.

Lärmmessungen

Die Gemeinde Wangen an der Aare beantragt in ihrer Stellungnahme vom 29. März 2023, die Einhaltung der Lärmbelastungsgrenzwerte sei nach Realisierung des Bauvorhabens durch entsprechende Messungen zu überprüfen. Die Gemeinde sei über das Ergebnis der Messungen zu informieren (1).

Mit Stellungnahme vom 19. September 2023 entgegnet die Gesuchstellerin, aktuell werde ein Lärmgutachten für den gesamten Schiessbetrieb auf dem Waffenplatz Wangen an der Aare erstellt. Sie sei nicht damit einverstanden, Erfolgsmessungen zum jetzigen Zeitpunkt auszuführen.

Das BAFU schreibt in seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2023, die Einhaltung der Grenzwerte werde momentan im Zuge der Lärmsanierung des Schiessplatzes überprüft. Daher erachte es zusätzliche Lärmmessungen nach Beendigung des nun zu beurteilenden Vorhabens als nicht notwendig.

Die Genehmigungsbehörde teilt die Einschätzung des BAFU. Im Rahmen des noch folgenden Projekts «DNA-A/9829 Schiesslärmsanierung» wird die gesamte Lärmsituation auf dem Schiessplatz Wangen an der Aare–Wiedlisbach vollumfänglich und aktuell ermittelt. Messungen zur Überprüfung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sind daher nicht notwendig. Die Gemeinde Wangen an der Aare wird im Projekt «DNA-A/9829 Schiesslärmsanierung» wieder die Möglichkeit zur Mitwirkung haben und über die Gesuchsunterlagen von den ermittelten Lärmpegeln Kenntnis erhalten. Antrag (1) der Gemeinde Wangen an der Aare wird somit abgewiesen.

f. Quellenschutz

Der Einsprecher Andreas Bürgi fordert in seiner Einsprache vom 25. April 2023, dass bei der Umsetzung des Vorhabens auf seine beiden Quelle in der Nähe des Projektperimeters Rücksicht genommen werde. Gemäss den Gesuchsunterlagen sei die Existenz der Quellen bisher nicht bekannt und so seien auch keine Schutzmassnahmen in die Projektierung eingeflossen.

Die vom Einsprecher beantragte Begehung mit einem Vertreter der Gesuchstellerin sowie des beauftragten Geologiebüros Wanner AG hat am 16. August 2023 stattgefunden. Die zwischen der Gesuchstellerin und dem Einsprechenden vereinbarten Massnahmen wurden im beidseitig unterzeichneten Protokoll vom 30. August bzw. 5. September 2023 festgehalten und der Genehmigungsbehörde zu den Akten gereicht. Darin sind folgende Massnahmen zum Schutz der Quellen des Einsprechers vereinbart worden:

Vor Baubeginn

- I. Mitteilung Ausführungstermine, sobald bekannt.
- II. Begehung Brunnstube mit Quelleigentümer und Vornahme erster Schüttungsmessung und visuelle Beurteilung des Quellwassers.

Während Aushub- und Bauarbeiten

- III. Messung der Schüttung in der Brunnstube und visuelle Beurteilung des Quellwassers durch Projektgeologen.
- IV. Die Überwachung erfolgt während der Aushubarbeiten wöchentlich und während der restlichen Bauzeit im 3 Wochenrhythmus.
- V. Die Bauarbeiten werden während der gesamten Bauzeit auf mögliche Quellbeeinträchtigung überwacht und die Arbeiten dokumentiert.
- VI. Schüttungsmessungen werden in einem Protokoll festgehalten und regelmässig kommuniziert. Treten unerwartete Veränderungen auf, werden diese unverzüglich mit dem Quelleigentümer und der Projektleitung armasuisse besprochen und die nötigen Gegenmassnahmen getroffen.

Nach den Bauarbeiten

- VII. Wurde durch die Bauarbeiten Feinmaterial ausgespült, wird nach Projektende der Brunnen und die Brunnenstube gesäubert. Die mit Leckagen versehene Leitung wird nicht zusätzlich gespült, da diese ansonsten noch weiter beschädigt wird.

Die Gesuchstellerin hat im unterzeichneten Protokoll zugesagt, die Massnahmen im Projekt umzusetzen. Die Anträge (2) bis (5) des Einsprechers Andreas Bürgi werden gutgeheissen und als erledigt abgeschrieben. Zur Sicherstellung wird eine Auflage in die Verfügung aufgenommen, dass die Gesuchstellerin die obgenannten Massnahmen aus dem Protokoll vom 30. August bzw. 5. September 2023 umzusetzen, zu überwachen und zu protokollieren hat. Das entsprechende Protokoll ist der Genehmigungsbehörde mit dem Abschlussbericht einzureichen.

g. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 23. Januar 2023, in Sachen

Gemeinde Wiedlisbach; Waffenplatz Wangen an der Aare, Ausbildungsanlage Chleihölzli; Erhöhung Schiesssicherheit und Teildekontamination Kugelfang

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 23. Januar 2023 inkl. Anhänge
- Ausführungsprojekt Wanner vom 12. April 2022
- Lärmuntersuchung Grolimund + Partner AG vom 16. November 2022

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmebewilligungen

Die Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands nach Art. 17 Abs. 3 WaG wird unter Auflagen erteilt.

Die Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung des Waldes nach Art. 16 Abs. 2 WaG wird unter Auflagen erteilt.

Die Ausnahmebewilligung für die Beseitigung von Feldgehölzen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG sowie Art. 14 Abs. 6 und 7 NHV wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie den Gemeinden Wiedlisbach und Wangen an der Aare spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Abfall

- d. Für abgetragenen Ober- und Unterboden, unverschmutztes und schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial und mineralische Abfälle aus dem Abbruch von Bauwerken gilt eine explizite Verwertungspflicht nach den Art. 18 bis 20 WEA. Ist eine Verwertung im Ausnahmefall nicht möglich, muss die Ablagerung von unverschmutztem und schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Ober- und Unterboden im Entsorgungsgesuch (EGI, siehe Hinweis unten) begründet werden. Die geprüften Verwertungsmöglichkeiten sind anzugeben.
- e. Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) muss dokumentiert werden.
- f. Für den Abtransport von belastetem Material, welches als Sonderabfall [S] oder als anderer kontrollpflichtiger Abfall mit Begleitscheinpflicht [akb] zu klassieren ist, ist ein Begleitschein für den Verkehr mit Abfällen in der Schweiz nach Art. 6 der VeVA zu erstellen. Als Abgeberbetrieb gilt der Standort der Baustelle. Für diese ist eine entsprechende VeVA-Betriebsnummer zu erfassen.

Wald

- g. Die bestehende Waldgrenze darf nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträchtigt werden.

- h. Vor der Ausführung der Baute ist die Revierförsterin oder der Revierförster zu informieren. Bäume, welche allenfalls gefällt werden müssen, sind von der zuständigen Revierförsterin oder vom zuständigen Revierförster anzeichnen zu lassen.
- i. Falls die Waldstrasse beansprucht wird, ist sie nach Abschluss der Bauarbeiten in Absprache mit der Grundeigentümerin wiederherzustellen.
- j. Die Baute darf nicht zweckentfremdet werden. Die geordnete Nutzung der Anlage ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Eine Erweiterung der Nutzung kann nur über eine Rodungsbewilligung erfolgen.

Natur und Landschaft

- k. Die Holzer- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- l. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich ist. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand darf dabei nicht beschädigt werden.
- m. Die Schutz- und Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind gemäss Bericht zum Ausführungsprojekt im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.
- n. Die Heckenpflanzung ist in Gruppen gleicher Arten vorzunehmen (zwecks Verringerung der Konkurrenz zwischen den Arten).
- o. Die Ersatzpflanzung muss ein Jahr nach der Pflanzung kontrolliert werden. Es müssen Nachpflanzungen von abgestorbenen jungen Sträuchern (aufgrund Wildverbiss oder Trockenstress) vorgenommen werden.
- p. In den ersten zwei Jahren (Vegetationsperioden) nach Abschluss der Begrünungsarbeiten hat die Gesuchstellerin das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, einjähriges Berufkraut, Sommerflieder, Japanischer Staudenknöterich, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung: <https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html>.

Boden

- q. Die Massnahmen für den Bodenschutz sind durch eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung oder durch eine ausgewiesene Fachperson zu planen und zu realisieren.
- r. Die Arbeiten müssen in Konformität mit den Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU 2021) und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU 2022) durchgeführt werden. Die Anweisungen der VSS-Norm SN 640 581 «Erdbau, Boden. Bodenschutz und Bauwesen» (VSS 2017) und «Boden und Bauen Stand der Technik» (BAFU 2015) sollen beachtet werden.
- s. Spätestens 1 Monat vor Beginn der Erdarbeiten ist das Formular «Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden» vollständig auszufüllen und der Genehmigungsbehörde zuhändigen der Fachstelle Boden zuzustellen.
- t. Die rekultivierten Flächen sind so rasch als möglich mit einer geeigneten, tiefwurzelnden Saatmischung wieder zu begrünen.

Lärm

- u. Die Gesuchstellerin hat mindestens folgende Massnahmen gegen Baulärm umzusetzen:
 - Bauarbeiten mit Lärm werktags von 7 bis 12 Uhr und 13 bis 19 Uhr. An Samstagen: 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr. Kommunale Reglemente sind zu beachten.
 - Lärmintensive Bauarbeiten max. 9 Stunden pro Tag
 - Maschinen und Geräte sind regelmässig nach Herstellerangaben zu warten und so zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden wird.

- v. Die Gesuchstellerin hat sowohl die beiden Hochblenden als auch die Betonmauer in Abweichung zu den Gesuchsunterlagen hochabsorbierend zu verkleiden. Die entsprechende Ausführung ist der Genehmigungsbehörde im Abschlussbericht nachzuweisen.

Quellenschutz

- w. Die Gesuchstellerin hat die im Protokoll vom 30. August bzw. 5. September 2023 zwischen ihr und dem Einsprecher Andreas Bürgi vereinbarten Massnahmen (vgl. auch Erwägungen unter Ziffer 10, Buchstabe f, I-VII vorstehend) zum Quellenschutz umzusetzen, zu überwachen und zu protokollieren. Das entsprechend Protokollierte ist der Genehmigungsbehörde mit dem Abschlussbericht einzureichen.

4. Einsprache von Andreas Bürgi

Die Einsprache von Andreas Bürgi wird gutgeheissen.

5. Einsprache von Jasmin und Simon Wandel

Die Einsprache von Jasmin und Simon Wandel wird gutgeheissen.

6. Einsprache der Gemeinde Wangen an der Aare

Die Einsprache der Gemeinde Wangen an der Aare wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

7. Antrag der Gemeinde Wiedlisbach

Der Antrag der Gemeinde Wiedlisbach wird gutgeheissen.

8. Anträge des Kantons Bern

Die Anträge des Kantons Bern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

9. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

10. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

11. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i. A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
- (Beilage: Gesuchsdossier gestempelt)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Abteilung Infrastruktur und Logistik, Papiermühlestrasse 13f, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeinde Wiedlisbach, Gemeinderat, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach (R)
- Gemeinde Wangen an der Aare, Gemeinderat, Städtli 4, Postfach 228, 3380 Wangen an der Aare (R)
- Einsprecher Andreas Bürgi (R)
- Einsprechende Jasmin und Simon Wandel (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Kdo Wpl Wangen a. d. A.
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)